

Beschluss Stadtrat Schmölln Nr.: B 0650/2021 (21.12.2021)		
Beschluss Stadtrat Gößnitz Nr.: SR 191 / 24 – 21 (15.12.2021)		
Datum der Ausfertigung.	Veröffentlichung nicht notwendig	wirksam ab:
17.01.2021		17.01.2021

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Straßenreinigung, Pflege von Rad- und Wanderwegen

Aufgrund des § 49 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) i.V.m. § 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Schmölln vom 21. Dezember 2021
und des Stadtrates der Stadt Gößnitz vom 15. Dezember 2021

schließen

die Stadt Schmölln, vertreten durch den Bürgermeister Herr Sven Schrade,
die Stadt Gößnitz, vertreten durch den Bürgermeister Herr Wolfgang Scholz,

nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die o.g. Gebietskörperschaften haben den Entschluss gefasst, die Aufgabe der Straßenreinigung durch die gemeinsame Nutzung der Straßenkehrmaschine der Stadt Schmölln wahrzunehmen, sowie sich bei der Pflege von Rad- und Wanderwegen gegenseitig zu unterstützen.

Aus diesem Grund schließen die Beteiligten nachfolgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit. Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Schmölln stellt zur Erfüllung der Aufgabe der kommunalen Straßenreinigung gem. § 49 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes den Beteiligten ihre Straßenkehrmaschine zur regelmäßigen Nutzung unter den Bedingungen des § 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung und gestattet somit die Mitbenutzung dieser.
- (2) Die Straßenkehrmaschine wird nur zum Zwecke der Stadt- und Straßenreinigung im Stadtgebiet Gößnitz zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Stadt Gößnitz unterstützt die Stadt Schmölln im Gegenzug bei der Pflege von Rad- und Wanderwegen im Stadtgebiet Schmölln mit geeignetem und für die erforderlichen Tätigkeiten geschultem und ausgebildetem Personal. Die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte und Maschinen sind mitzubringen und werden nicht von der Stadt Schmölln bereitgestellt.

§ 2 Befugnisse

Befugnisse, insbesondere das Recht Satzungen gemäß § 49 Abs. 5 ThürStrG zu erlassen, verbleiben bei dem jeweiligen Vertragspartner und werden nicht übertragen.

Beschluss Stadtrat Schmölln Nr.: B 0650/2021 (21.12.2021)		
Beschluss Stadtrat Gößnitz Nr.: SR 191 / 24 – 21 (15.12.2021)		
Datum der Ausfertigung.	Veröffentlichung nicht notwendig	wirksam ab:
17.01.2021		17.01.2021

§ 3 Bedingungen der Zusammenarbeit

- (1) Die Nutzung der Straßenkehrmaschine (inkl. Fahrer) für die regelmäßige Reinigung ist schriftlich mindestens zwei Wochen vorher dem Bauhof anzuzeigen und terminlich abzustimmen. Eine witterungsbedingt zusätzlich erforderliche Reinigung (z.B. nach Sturm) erfolgt nur, wenn dies im festen Tourenplan der Stadt Schmölln ohne Verletzung ihrer Reinigungspflichten möglich ist. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Der Bauhofleiter erfasst die Nutzungsanfrage als Auftrag im Limes-Bauhofprogramm. Die exakte Dokumentation ist zwingende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Kostenerstattung.
- (3) Die Betriebszeit der Kehrmaschine für die regelmäßige Reinigung im Stadtgebiet Gößnitz enthält An- und Abfahrzeiten, sowie Kehrzeiten. Sie ist begrenzt auf 70 Stunden jährlich.
- (4) Die Inanspruchnahme der Kehrmaschine hat zusammenhängend, möglichst tageweise zu erfolgen. Im Zeitraum vom 01.12. – 29.02. (Winterruhe) ist die Inanspruchnahme ausgeschlossen.
- (5) Nach erfolgter Nutzung wird die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme unverzüglich von der kaufmännischen Mitarbeiterin des Bauhofes Schmölln oder vom Bauhofleiter mit Hilfe des Limes-Bauhofprogrammes dokumentiert.
- (6) Die Stadt Gößnitz dokumentiert nachweislich unverzüglich die nach § 1 Abs. 3 erbrachten Pflegearbeiten in geeigneter Form.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Ermittlung des Kostensatzes für die Nutzung der Straßenkehrmaschine je Maschinenstunde inkl. Fahrer wurde betriebswirtschaftlich kalkuliert. Die Kalkulation ist der Stadt Gößnitz zur Kenntnis gegeben und jederzeit in der Stadtverwaltung Schmölln einsehbar.
- (2) Der Kostensatz je Stunde beträgt 86,25 € (inkl. Fahrer). Wasser für die Nachbetankung und die Entsorgung des Kehrdrecks sind im Kostensatz nicht enthalten. Der Kostensatz kann seitens der Stadt Schmölln einmal jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens zum 01.01.2022 angepasst werden.
- (3) Der ermittelte Kostensatz je Stunde für die Pflege von Rad- und Wanderwegen inklusive Geräte und erforderliche Betriebsmittel orientiert sich an den Empfehlungen der KGSt, ist der Stadt Gößnitz zur Kenntnis gegeben und beträgt 35,00 € je Stunde. Der Kostensatz kann seitens der Stadt Gößnitz einmal jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens zum 01.01.2022 angepasst werden.
- (4) Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr und umfasst die Zeit vom 16.11. des Vorjahres bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres. Die Kosten der Kehrmaschine (Betriebszeit x Kostensatz je Stunde) werden – sofern nicht vollumfänglich aufrechenbar – zum 15.11 unter Berücksichtigung der erbrachten

Beschluss Stadtrat Schmölln Nr.: B 0650/2021 (21.12.2021)		
Beschluss Stadtrat Gößnitz Nr.: SR 191 / 24 – 21 (15.12.2021)		
Datum der Ausfertigung.	Veröffentlichung nicht notwendig	wirksam ab:
17.01.2021		17.01.2021

Leistungen nach § 3 Abs. 6 für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum vom Bauhof der Stadt Schmölln der Stadt Gößnitz in Rechnung gestellt.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 6 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung, insbesondere die Anpassung des Kostensatzes, bedürfen der Schriftform und sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten vorzunehmen.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

Stadt Schmölln, den 17.01.2022

Stadt Gößnitz, den 17.01.2022

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

gez. Wolfgang Scholz
Bürgermeister

Siegel

Siegel